



Dr. Florian Toncar
Parlamentarische Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-mail:
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 31. Mai 2022

BETREFF **Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Kryptotransfers; Forderungen des Europäischen Parlaments**

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. April 2022

GZ **VII A 5 - WK 7031/22/10002**

DOK **2022/0426363**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu der derzeit auf europäischer Ebene im Trilog verhandelten Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Kryptotransfers.

Die im Rat der EU gefundene Position zu diesem Verordnungsvorschlag enthält die Grundlage für einen ausgewogenen geldwäscherechtlichen Regulierungsrahmen in Bezug auf den Transfer von Kryptowerten und kann dazu beitragen, die Risiken für eine missbräuchliche Nutzung von Kryptowerten sachgerecht zu adressieren.

Den von Ihnen angesprochenen Forderungen des Europäischen Parlaments steht die Bundesregierung kritisch gegenüber und hat sich dementsprechend im Rahmen der Verhandlungen positioniert. Dies betrifft die umfassende Verifizierung der Identität von Auftraggebern und Empfängern von selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen (sog. unhosted Wallets) sowie verdachtsunabhängige Kontrollmeldungen bei bestimmten Transfers von Kryptowerten. Die Bedenken gegenüber den Forderungen des Europäischen Parlaments werden auch durch eine beachtliche Welle an Stellungnahmen der entsprechenden Industrie unterstützt.

Der Rat hat bei seiner Positionierung zu möglichen geldwäscherechtlichen Risiken betreffend Transfers von und zu unhosted Wallets bisher von einer über die Identifizierung hinausgehenden Pflicht zur Verifizierung abgesehen, da auch die FATF-Vorgaben jenseits einer einfachen Identifizierung keine konkrete Regelung für eine individuelle Überprüfung in diesen Fällen treffen. Die Bundesregierung wird sich bei der Vorbereitung des Trilogs im Rat dafür einsetzen, dass es Krypto-Dienstleistern ermöglicht wird, unter Verwendung von Blockchain-Analysetools das Risiko des jeweiligen Transfers einzuschätzen und risikoadäquate Maßnahmen zu treffen. Dies stellt im Ergebnis sicher, dass auch bei Kryptotransfers von und zu unhosted Wallets deren Inhaber identifiziert werden, eine umfassende Verifizierung der Identifizierungsdaten aber unterbleiben kann, weil das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anderweitig überprüft wird. Diese Position entspricht auch der in Deutschland zum 1. Oktober 2021 national in Kraft gesetzten Kryptowertetransferverordnung. Der Ansatz ist auch deshalb vorzugswürdig, weil hohe regulatorische Hürden eine Ausweichbewegung in die umfassende Anonymität auslösen könnten.

Die Forderung des Europäischen Parlaments, bei Transaktionen mit unhosted Wallets ab einem bestimmten Schwellenbetrag verdachtsunabhängig Meldungen an Behörden zu erstatten und bei unvollständigen Identifizierungsangaben einen Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde auszulösen, ist mit dem im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geltenden risikobasierten Ansatz schwer vereinbar und geht ebenfalls deutlich über die Ratsposition hinaus.

Gestatten Sie mir abschließend bitte noch den Hinweis, dass erhobene Identifizierungsdaten vom Auftraggeber und Begünstigten eines Kryptotransfers nicht veröffentlicht werden. Vielmehr werden diese Daten vom Krypto-Dienstleister des Auftraggebers an den Krypto-Dienstleister des Begünstigten übermittelt. Ist auf einer Seite eine unhosted Wallet statt eines Krypto-Dienstleisters beteiligt, findet keine Übermittlung der Daten zwischen Krypto-Dienstleistern statt.

Mit freundlichen Grüßen

